

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach)

Vom 23. Juni 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 25. Mai 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 15. Juni 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 38), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 60, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an.“

2. Ziffer 1 des Anhangs wird wie folgt gefasst:

„1. Modulplan Masterstudiengang Phonetik (1-Fach)

1.1 Pflichtmodule (100 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Experimentalphonetik I	1	4	15	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
2	Vertiefung I	1	3	15	keine	Hausarbeit (20.000–25.000 Zeichen)
3	Experimentalphonetik II	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
4	Vertiefung II Forensik	2	4	10	keine	Hausarbeit (20.000–25.000 Zeichen)
5	Klinische Phonetik	3	3	10	keine	Mündliche Prüfung (20 Min.)
6	Vertiefung III Prosodie	3	4	10	keine	Hausarbeit (20.000–25.000 Zeichen)
7	Masterarbeit	4	–	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
2. Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne Einschränkung gewählt werden.
3. Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.
4. Das Regelsemester ist 2/3.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Studium im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach oder Nebenfach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach oder Nebenfach) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) in der Fassung vom 18. Februar 2019. Studierende, die im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach) studieren, können auf Antrag nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach der Ordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) in der Fassung der Ordnung vom 18. Februar 2019 können letztmalig im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 23. Juni 2022

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann